

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL

Beitrag an die Festivalsauswertung (Stand: November 2024)

Gesuche um Beiträge an die Festivalsauswertung können ausschliesslich für Schweizer Filmproduktionen, die in der Herstellungsphase bereits von den Kantonen BS/BL gefördert wurden, eingereicht werden.

Es können Beiträge an die Kosten für Einschreibung, Formatanpassungen, Untertitelung (ausser Französisch/Deutsch), Reisen und Promotion für eine massgeschneiderte und erfolgreiche Festivalsauswertung von Kurz- und Langfilmen gewährt werden.

Es werden ausschliesslich Kosten berücksichtigt, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geltend gemacht wurden. Es können ausschliesslich Kosten für Festivalbeteiligungen ausserhalb der Schweiz, für die keine Kostenübernahme durch SWISS FILMS beantragt werden kann, geltend gemacht werden.

Es können max. 70% der effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10 000 als Förderbeitrag gewährt werden.

1. Förderungsberechtigung

Förderungsberechtigt sind für Langfilme ausschliesslich die für die Auswertung federführende Produktionsfirma, für Kurzfilme ohne Produktionsfirma der*die Rechteinhaber*in.

2. Eingabetermine / Fördervoraussetzung

Anträge können laufend, d.h. ungeachtet von Eingabefristen, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Fördervoraussetzung ist der Nachweis von mind. zehn erfolgten Einladungen an internationalen Festivals innerhalb von 18 Monaten nach der Welturaufführung. Pro Film kann nur einmal ein Antrag auf Beiträge an Festivalsauswertung eingereicht werden.

3. Form der Gesuche

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kultur zu richten. Das Onlinegesuchsformular dazu finden Sie unter folgendem Link:

[Film und Medienkunst BS/BL – Beiträge an die Auswertung von Filmen](#)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

4. Prüfung des Antrags

Die Beiträge werden im Sinne einer halb automatischen Förderung ohne nochmalige qualitative Beurteilung des Projekts von der Geschäftsstelle zur Förderung empfohlen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Belege über die effektiven Kosten vorliegen. Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Abrechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

5. Benachrichtigung

Die Gesuche werden in der Regel bis sechs Wochen nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit/kantonaler-mindestlohn)